

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 I

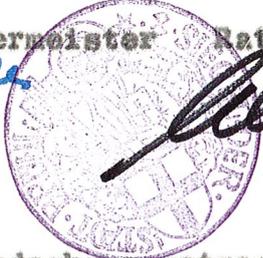
In diesem Bereich des Bebauungsplanes wurde eine Umplanung vorgenommen, da eine benötigte Erweiterung der Versorgungsflächen dazu zwang.

Gleichzeitig wurde die Planung in Bezug auf die Abstandsflächen und die Geschößzahlen hin überarbeitet. Die Änderung des Bebauungsplanes liegt im öffentlichen Interesse.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Brühl vom 24.6.1974 aufgestellt worden.

Brühl, 24.6.1974

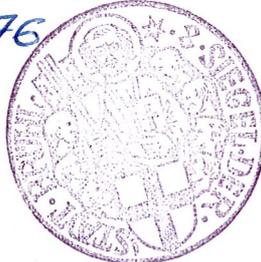
Der Bürgermeister Ratsmitglied

Kau

Klewitz

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 6.10.1976 bis 8.11.1976 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Brühl, 15.11.1976

Im Auftrage des Rates der Stadt Brühl
Der Stadtdirektor



IN VERTRETUNG:

Klewitz
(DR.-ING. KLEWITZ)
TECHN. BEIGEORDNETER

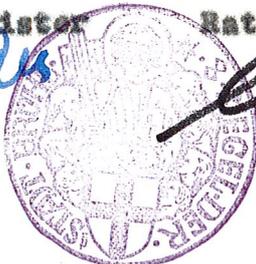
Während der Offenlegung wurden von der Hanseatischen Bau- und Betreuungsgesellschaft mit Schreiben vom 27.10.1976 Anregungen und Bedenken vorgebracht, die Baulinien, -grenzen und Geschößzahlen entsprechend ihren Plänen für die Bauausführung zu ändern. Da die neue Anordnung der einzelnen Baukörper eine wesentliche Verbesserung der Freiflächen (geringere Nutzung) zur Folge hat, wurde der Plan im Interesse der angrenzenden und zukünftigen Bewohner entsprechend geändert (in orange eingetragen).

Das Landesstraßenbauamt Köln regt mit Schreiben vom 27.7.1976 an, für den Knotenpunktsbereich B 51 (Euskirchener Straße) / L 183 (Römerstraße) besondere Schallschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Der Anregung wurde gefolgt, ein entsprechender Text wurde auf dem Plan als Änderung nach der Offenlage vermerkt. Danach ist im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, daß der Schallpegel in den Räumen die Planungsrichtpegelwerte für ein allgemeines Wohngebiet gemäß Vornorm DIN 18 005 unterschreitet.

Diese Begründung ist gemäß § 9 (6) BBauG a.F. vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) Bestandteil des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BBauG vom 23.5.1977

Brühl, 23.5.1977

Bürgermeister Ratsmitglied

Nas *Almuf*


Diese Begründung ist gemäß § 11 BBauG a.F. vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom 21.12.1977 genehmigt worden.

Köln, 21.12.1977

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

gez Müller

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes a.F. vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) am 14.03.1978 erfolgt.

Brühl, 14.03.1978

Der Bürgermeister Ratsmitglied

Nas *Almuf*



Gesehen!
Köln, den 21.12.1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Müller